

Vergaberichtlinien für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen

vom 28.06.2021

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zweckbestimmung	1
§ 3	Allgemeines	1
§ 4	Vergabe	2
§ 5	Vergabekriterien	2
§ 6	Entgelterhebung	3
§ 7	Inkrafttreten	3
Anlage 1	Entgeltregelung	4
Anlage 2	Ergänzende Bestimmungen	6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 28.06.2021 folgende Vergaberichtlinien für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Vergaberichtlinien gelten für alle Turn-, Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen der Stadt Ravensburg und ihrer Ortschaften, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungen und Geräte.
- (2) Sofern und soweit für einzelne Hallen spezielle Vergaberichtlinien bestehen, gehen diese den allgemeinen Vergaberichtlinien vor.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die städtischen Turn- und Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Sie dienen vorrangig dem Schulsportunterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen.
- (3) Darüber hinaus dienen die Hallen auch dem allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb von gemeinnützigen Ravensburger Sportvereinen, Sportveranstaltungen sowie Sportfachverbänden, örtlichen Betriebssportgemeinschaften und anderen Sporttreibenden, gemeinnützigen Ravensburger Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training).
- (4) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, können im Einzelfall die Hallen auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Allgemeines

- (1) Für eine Nutzung der Hallen für sportliche Zwecke, außerhalb des regulären Schulbetriebs und Hallenbelegungsplanes der städtischen Sportvereine, sind für den Bereich der Kernstadt beim Amt für Bildung, Soziales und Sport und für den Bereich der Ortschaften bei der jeweiligen Ortsverwaltung mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlose Anträge einzureichen.
- (2) Eine Nutzung der Hallen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung und ist vor Erhalt nicht zulässig. Die Genehmigung kann geändert, widerrufen oder versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die ergänzenden Bestimmungen in der Anlage 2.

- (3) Die ergänzenden Bestimmungen der Anlage 2 sind von den Nutzenden der Hallen zu beachten und einzuhalten. Nutzer/innen und Besucher/innen der Hallen unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Vergaberichtlinien.
- (4) Während der Schulferien sind die Hallen grundsätzlich geschlossen. Auf Antrag entscheiden das Amt für Bildung, Soziales und Sport für den Bereich der Kernstadt und die jeweilige Ortsverwaltung für den Bereich der Ortschaften über Ausnahmen. Anträge sind in diesem Fall spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn dort einzureichen.
- (5) Für Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Spiel- und Übungsbetriebs von Sportvereinen erfolgt nach vorheriger Beantragung der Abschluss eines zivilrechtlichen Mietvertrags mit anschließender Aufnahme in die Hallenbelegungspläne.

§ 4 Vergabe

- (1) Vor Beginn eines jeden Schuljahres erstellt das Amt für Bildung, Soziales und Sport bzw. die jeweilige Ortsverwaltung gemeinsam mit den Schulleitungen einen Hallenbelegungsplan für die Nutzung der städtischen Hallen durch Schulen.
- (2) Über die Vergabe und die Aufnahme von nichtschulischen Belegungen in den Hallenbelegungsplänen entscheidet für die Kernstadt das Amt für Bildung, Soziales und Sport und für die Ortschaften die jeweilige Ortsverwaltung. Im Streitfall wird der Sportverband Ravensburg an der Entscheidung beteiligt.
- (3) Bei der Vergabe von Hallen ist nach den in § 5 festgelegten Vergabekriterien zu verfahren. Ein Anspruch für die Nutzung einer Halle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Nutzung abgeleitet werden.
- (4) Nutzungen zu anderen Zwecken sind grundsätzlich nicht zulässig. über Ausnahmen von den Vergaberichtlinien entscheidet bezüglich der Kernstadt der Oberbürgermeister und bezüglich der Ortschaften die jeweiligen Ortsvorsteher.

§ 5 Vergabekriterien

- (1) Der Schulsport und andere schulische Veranstaltungen haben Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Die Nutzung der Hallen bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17.00 Uhr den Schulen der Stadt vorbehalten. Bei konkurrierenden Anträgen außerhalb des oben genannten Zeitraums haben in der Regel Schulveranstaltungen Vorrang. In Mehrzweckhallen gilt dieses Vorrecht nicht an Wochenenden und sonstigen schulfreien Tagen, vgl. auch § 1 (2). In Einzelfällen können das Amt für Bildung, Soziales und Sport im Bereich der Kernstadt und die jeweilige Ortsverwaltung in den Ortschaften in Absprache mit den nutzenden Schulen auch während des oben genannten Zeitraums Nutzungen zulassen.
- (2) Die Hallen stehen im Anschluss an den regulären Schulbetrieb und an Wochenenden grundsätzlich bis 22.30 Uhr primär dem Übungs- und Spielbetrieb der Ravensburger Sportvereine zur Verfügung. Spielbetrieb, Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen werden an Wochenenden und Feiertagen vorrangig behandelt. Berücksichtigt werden an erster Stelle Ravensburger Vereine im Sinne der Sportförderrichtlinien der Stadt Ravensburg vom 25.03.2019 in der jeweils geltenden Fassung. Nachrangig werden sonstige Ravensburger Sportvereine vor Sportfachverbänden, Sport- und Betriebssportgruppen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen aus Ravensburg berücksichtigt.
- (3) Bei der Entscheidung für die Vergabe einer Halle werden darüber hinaus unter anderem sportartspezifische Bedürfnisse, die Zahl der aktiven Teilnehmer/innen und der angebotenen Übungseinheiten mit einbezogen.

§ 6 Entgelterhebung

Für die Überlassung der Hallen mit Nebenräumen erhebt die Stadt Ravensburg ein Benutzungsentgelt sowie evtl. anfallende Zuschläge und Kostenersätze nach Maßgabe der Entgeltregelung in Anlage 1. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Entgeltschuldner/innen sind der/die Mieter/in oder der/die Antragsteller/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch. Auf § 1 (2) in Bezug auf Mehrzweckhallen wird verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen treten zum 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Allgemeine Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen vom 31. März 1976 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister

Anlage 1

Entgeltregelung für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen

Für die sportliche Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Grundmiete für Schulen und Ravensburger Vereine im Sinne der Sportförderrichtlinien	
1.1	Mehrfachsporthalle pro Stunde je Hallenteil	15 €
	pro Veranstaltungstag	130 €
	pro Tag bei Jugendveranstaltungen	65 €
1.2	Einfachsporthalle pro Stunde	15 €
	pro Veranstaltungstag	80 €
	pro Tag bei Jugendveranstaltungen	40 €
1.3	Gymnastikhalle pro Stunde	10 €
	pro Veranstaltungstag	40 €
	pro Tag bei Jugendveranstaltungen	20 €
2.	Grundmiete für Sportgruppen und sonstige Nutzer/innen	
2.1	Mehrfachsporthalle pro Stunde je Hallenteil	20 €
	pro Veranstaltungstag	180 €
2.2	Einfachsporthalle pro Stunde	20 €
	pro Veranstaltungstag	100 €
2.3	Gymnastikhalle pro Stunde	15 €
	pro Veranstaltungstag	60 €
2.4	Mehrzweckhalle (BgA), Ravensburger Vereine im Sinne der Sportförderrichtlinien pro Stunde (netto)	5 €
3.	Zuschläge zur Grundmiete	
3.1	Küchenbenutzung pauschal pro Veranstaltungstag	
	Kuppelnau-Turnhalle	10 €
	Weststadt-Sporthalle	10 €
4.	Nebenkosten	
4.1	Hausmeistereinsatz pro Stunde	30 €

Anmerkungen:

- Für die Abrechnung der oben genannten Stundensätze liegt eine Zeitstunde (60 Minuten) zu Grunde.
- Nr. 2.4 ist ein Nettobetrag und wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- Das Benutzungsentgelt enthält die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Wartung.
- Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gemäß § 2 (11) der ergänzenden Bestimmungen in Anlage 2.
- Sofern außerhalb der regulären Dienstzeit ein Hausmeistereinsatz erforderlich ist, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Gemäß § 1 (2) Allgemeine Vergaberichtlinien können die Kosten für den Hausmeistereinsatz in einzelnen Hallen abweichen.
- In den Mieten und Kostenersätzen sind keine öffentlich-rechtlichen Gebühren (z.B. GEMA-Gebühren, Schankerlaubnisse) enthalten.

Anlage 2

Ergänzende Bestimmungen für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen

Für die sportliche Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sind folgende Vorschriften zu beachten und einzuhalten:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Hallen dürfen nur während der vereinbarten Zeiten und zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte (auch andere Abteilungen desselben Vereins) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Amts für Bildung, Soziales und Sport für den Bereich der Kernstadt bzw. der Ortsverwaltung für den Bereich der Ortschaften gestattet.
- (2) Beim Sportunterricht, beim Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in sowie nach Bedarf weitere Aufsichtspersonen anwesend sein. Sie haben für den geregelten Ablauf, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Der/die verantwortliche Leiter/in hat vor der Nutzung die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind dem/der Hausmeister/in sofort zu melden.
- (4) Geräte haben die Nutzer/innen selbst auf- und abzubauen. Manche Sportgeräte stehen nur den Schulen zur Verfügung. Aus diesem Grunde sind sie von den Lehrkräften nach Beendigung des Sportunterrichts in speziellen Schränken wegzuschließen.
- (5) Der/die verantwortliche Leiter/in hat dafür zu sorgen, dass in den Hallen sowie in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird. Beim Duschen soll auf sparsamen Verbrauch geachtet werden. Nach dem Ende des Übungsbetriebs hat der/die verantwortliche Leiter/in darauf zu achten, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen sind, das Licht in sämtlichen Räumen gelöscht wird und sämtliche Außeneingangstüren abgeschlossen werden.

§ 2 Ordnungsvorschriften

- (1) Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Hallen dürfen erst betreten werden, wenn der/die verantwortliche Leiter/in anwesend ist. Er verlässt als letzter die Halle.
- (3) Der/die verantwortliche Leiter/in hat dafür zu sorgen, dass die Umkleieräume nach Beendigung des Sportunterrichts rasch verlassen und anschließend verschlossen werden.
- (4) In den Hallen sind Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet.
- (5) Die Verwendung von Harz und nicht wasserlöslicher Haftmittel ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte nach Anweisung der Aufsichtspersonen aufzustellen und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Nach Beendigung des Sportbetriebs sind sämtliche Geräte an den im Geräteraum bestimmten Platz zurückzubringen und dort ggf. sicher zu arretieren.

- (7) Außerhalb der Hallen dürfen bewegliche Geräte nur mit Zustimmung des Amts für Bildung, Soziales und Sport für den Bereich der Kernstadt bzw. der Ortsverwaltung für den Bereich der Ortschaften benutzt werden.
- (8) In den Gymnastikräumen darf Fuß- und Handball in der Regel nicht gespielt werden. Ausnahmen genehmigen das Amt für Bildung, Soziales und Sport für den Bereich der Kernstadt bzw. der Ortsverwaltung für den Bereich der Ortschaften.
- (9) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet in der Regel um 22.30 Uhr.
- (10) Fundsachen sind bei dem/der Hausmeister/in abzugeben.
- (11) Nicht gestattet ist in den gesamten Anlagen der Hallen
 - a) das Rauchen.
 - b) das Mitbringen von Tieren.
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Werbung jeglicher Art, sofern das Amt für Bildung, Soziales und Sport für den Bereich der Kernstadt bzw. der Ortsverwaltung für den Bereich der Ortschaften nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
 - d) die Abgabe von Speisen und Getränken. Ausnahmsweise gestattet ist die Abgabe von Speisen und Getränken nur bei Veranstaltungen und im offiziellen Spielbetrieb nach vorheriger Genehmigung des Amts für Bildung, Soziales und Sport für den Bereich der Kernstadt bzw. der Ortsverwaltung für den Bereich der Ortschaften. Aus Sicherheitsgründen dürfen Getränke nicht in Glasbehältnissen ausgegeben werden. Jede Art von Müll ist vom Veranstalter selbstständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Die KÜcheneinrichtungen auf der Tribüne der Kuppelnau-Sporthalle und in der Weststadt Sporthalle sind nach ihrer Benutzung wieder leer zu räumen und in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Lebensmittel dürfen dort nicht gelagert werden. Halle und Nebenräume aller Art sind in besenreinem Zustand zu verlassen. Werden Sonderreinigungen erforderlich, hat der/die Veranstalter/in für die Kosten aufzukommen.
 - e) das Mitbringen und die Abgabe alkoholischer Getränke. Ausnahmsweise gestattet ist die Abgabe alkoholischer Getränke nur bei Veranstaltungen und im offiziellen Spielbetrieb nach vorheriger Genehmigung des Amts für Bildung, Soziales und Sport für den Bereich der Kernstadt bzw. der Ortsverwaltung für den Bereich der Ortschaften und dann nur in Form von Bier, Sekt und Wein. Die Abgabe von branntweinhaltigen alkoholischen Getränken und sog. Alkopops sind somit nicht erlaubt. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Bei Jugendveranstaltungen ist die Abgabe alkoholischer Getränke generell verboten.

§ 3 Haftung

- (1) Die Stadt Ravensburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (2) Für alle Verluste und über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und am Grundstück, die durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, haftet der/die Nutzer/in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, der/die Nutzer/in weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der/die Nutzer/in den Schadensfall nicht herbeigeführt hat. Bei der Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Stadt Ravensburg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der/die, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet,

die Stadt Ravensburg von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

- (4) Die Stadt Ravensburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadt Ravensburg kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4 Hausmeister/in

- (1) Für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in der Halle sowie die Überprüfung und Instandhaltung von Gebäude und Einrichtung ist der/die Hausmeister/in zuständig. Seinen/ihren Anordnungen im Rahmen dieser Bestimmungen ist Folge zu leisten. Er/sie übt insoweit das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verstößen hat er/sie den jeweils Verantwortlichen um Abhilfe zu bitten.
- (3) In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen diese Bestimmungen kann der/die Hausmeister/in von seinem/ihrer Hausrecht Gebrauch machen und die Störer aus den Einrichtungen verweisen. Gleichzeitig kann die Stadt Ravensburg die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
- (4) Ist ein/e Hausmeister/in nicht anwesend, üben das Hausrecht der/ Veranstalter/in bzw. die verantwortlichen Leiter aus.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Stadt Ravensburg für den Bereich der Kernstadt bzw. der Ortsverwaltungen für den Bereich der Ortschaften sind Folge zu leisten. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Die Einholung evtl. zusätzlich erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. GEMA bei Veranstaltungen mit Musik) bleibt Sache des Nutzers. Er/sie hat auch auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Sanitätswachen und sonstigem Hilfspersonal und dass die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- (3) Die Hallen nebst den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei dem/der Hausmeister/in geltend gemacht werden. Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung der Halle besteht nicht.